**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe

der helvetischen Republik [Fortsetzung]

Autor: Vogel, David

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542702

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

weil fein Werth blog jufallig fenn foll: mag wohl ben billigem Erlos verauffert werden.

Das Pintenschenthaus, ehedem zum Schloß gehörig, für 6875 Fr. geschätt: ben billigem Erlos ift feine Beraufferung ohne besondern Nachtheil.

Fintlint, 1 Scheune und 9 Juch. Wiesen, für 2750 Fr. geschätt: dieses Grundstück gehörte auch zum Schloß Oberhofen, und soll billigermaßen nicht abgeschnert von demselben verkauft werden, weil sonst jenes Gebände ganz unverkäuslich zurückbleiben wurde.

Um Latrenen Berg, 7 Kuhrechte, für 750 Fr. gesch. und von 42 Fr. Jahrbertrag. Diese Art von Besigungen sind von beständig sich äusnendem Werth, sicherm Abtrag und daher ihre Benbehaltung der Nation so vortheilhaft, daß die Commission deren Beräusserung einmuthig misrath.

3m Diftrift Unterfeen.

Das Schloß Unterfeen, mit Nebengebauden und ist Juch. Garten: sein guter Zustand und angenehme Lage sollten dasselbe verkäuslich machen. Ben gutem Erlös mochte dessen Berausserung nicht nachetheilia senn.

Das hofftattli: Schenne, holzschopf und 1/2 Juch. Wiesen, für 600 Fr. geschätt; gehört zum Schlost Unterseen, und soll nicht ohne dasselbe veräuffert werden.

Das Infeli, 1 Juch. Wiesen, für 750 Fr. gesch. Der Trommer, 1 3/4 Juch. Wiesen, für 2250 Kr. geschät.

Das Mosli, 3/4 Juch. Wiesen, für 80 Fr. gesch. Auch diese 3 Grundstucke gehören zum Schloß Untersten, und dürsen nicht wohl ohne dasselbe abgesöndert veräussert werden, wenn nicht jenes zulezt einzig der Nation übrig bleiben soll.

Um Gebeberg 11 1/2 und am Bufenberg t 1/2 Rubrecht, für 477 Fr. geschätt. Die Veräuft rung dieses Eigenthums ist aus schon angeführten Grunben zu migrathen.

(Die Fortsetzung folgt.)

David Logel, Architekt, an die Lollziehungs = und Gesetzgebungs = Rathe der hesvetischen Republik.

# (Fortsetzung.)

Einer der Lugernerschen Bauleuten, der mir feine Rechnung gur Untersuchung brachte, aufferte ben diefer

Gelegenheit, wie viel Opfer die Stadt Luzern der neuen Republik gebracht. 3. Erst, sügte er ben, hat mir ein Mitglied der Berwaltungskammer in größtem Vertrauen erzählt, daß diese Rammer 200,000 fl., die sie von dem ehemaligen obrigkeitlichen Schaß, aus den Handen der Franken gerettet, der neuen Regierung nach Arau überschift habe." — Empört von dem Mißbrauch den dieses Mitglied der Verwaltungskammer, von der Einfalt dieses Bürgers gemacht, antwortete ich: 300 ihm dieses Mitglied der Rammer wohl auch anvertraut habe, daß dieselbe noch überdaß andre 30,000 fl. aus diesem Schaß gerettet und zurückbehalten habe, ohne bisher semandem weder Nechnung noch Anzeige von der Verwendung dieser dem Staat gleichfalls zustehenden Gelder, gegeben zu haben." 1)

Es ift aus einem Briefe den mir die Berwaltungs. kammer unterm 15. Febr. 1799, d. i. 6 Wochen nach diesem Vorfall schrieb 2), erwiesen, daß der Angeber der Rammer keine andre, als die oben stehenden Worte und Ausdrucke angezeigt und hinterbracht habe; den. noch hatte Diefelbe, Die an einer öffentlichen Behorde freglich etwas ärgerliche, rabuliftische Bosheit, nicht nur dem Diffriftsgericht in einer unterm goten Merk schriftlich eingegebenen Rlage formlich benzufügen : 30af 3. Logel den unverschämten und niedertrachtigen Aus. druck gebraucht habe, die Kammer habe die gedachten 30,000 fl. geftoblen," (O. Benjage De. 3), sone dern auch es unternommen, diese Klage durch das Zeuge niß zweper von ihr abhängiger Luzernerscher handwerks. leute zu erharten, wovon der eine der Angeber feibst war. Ungeachtet nun diese Rlage durch den forme lichen und ganglichen Widerspruch der Zeugen über alle wefentlichen Umftande, gefetlich aufgehoben und gere

2) Diesen Brief, meine Antwort auf benfelben, und die Klage der Verwaltungskammer, habe ich hier bengefügt. S. Beplage 1 u. 2.

richte und ihrer schweizerischen Redlichkeit in die sem Prozes, zu bemerken, daß diese Unterredung auf einem Bureau und im Bensenn von zwer in zernerschen und einem bernerschen Bürger vorsel, und daß dieser leztere, ungeachtet seiner in dem Zeugenverhör über diese Unterredung gedacht ist, den noch, ungeachtet des Widerspruchs der beyden and dern Zeugen, nie weder von der Verwaltungskammer noch von den Gerichten über die Sache bestraat oder vorgesodert worden ist

nichtet wurde, war dennoch das Distriktsgericht schamlos parthepisch genug, mich deswegen durch einen Urtheilsspruch der an Unsinn der Motive sowohl, als der Schlusse selbst, in den helvetischen Gerichten seines gleichen sucht, zu 4tägigem Arrest ben Basser und Brod, zur öffentlich gerichtlichen Abbitte gegen die Verwaltungstammer, und zur Bezahlung der Prozessosten, zu verfällen 3).

Bon Diefem Urtheilsspruch; in welchem (es thut mir fur die Ehre Belvetiens leid , es gu fagen ) Riemand ben Charafter eines richterlichen Bubenftucks verkennen wird 4), appellirte ich an bas Lugernersche Cantonegericht, welches mir gwur Die vom Diffriftis. gericht dittirte Gefangnigftraffe ben Waffer und Brod gutigft erlief, und meine Straffe einzig auf bie offne gerichtliche Abbitte gegen Die Bermaltungefammer, und auf Die Begablung ber Gerichtstoften befdrantte. Diefe neurepublifanische Gerichtsbeborde hatte nemlich in ihrem Eifer fur die Majestat und Ehre ihrer hochften Cantonegewalten gang überfeben , daß nach republifanischem und aller Gerichte in gesitteten gandern, Recht und Ordnung, in dem gegenwärtigen Kall feine gerichtliche Straffe fatt haben tonne, weil teine Sand. fung weder vorgegangen, noch erwiesen worden mar, welche die Eriminal. oder Bolizengesetze irgend eines Landes, feibit die Lugernschen nicht, als ein Bergeben oder Berbrechen bezeichnen - und daß besonders auch Die Behauptung, bag die Berwaltungstammer 30,000 Gulden von den der Republit guftehenden Gelbern eigenmächtig und ohne Rechnung ober Anzeige von ihrer

Verwendung zu geben, zuruckbehalten habe, keine Versläumdung, sondern eine Thatsache sen, deren Begründenis durch mich schon dem Distriktsgerichte durch das dießfällige schriftliche Zeugnis des Finanzministers, der mir diese Nachricht selbst mittheilt, erwiesen worden. Dieses Zeugnis folgt hier in der Beplage N. 3.

Das fehr begrundete Caffationsbegehren , welches ich dem oberften Berichtshof gegen diefes Urtheil des Lugernschen Cantonegerichte eingab, wurde von der Debrbeit diefer oberften Gerichtsbehorde, darum verworfen, weil 8 Mitglieder gegen 5 fanden, daß tein Gefet über diefen Kall in der heevetischen Republit eriftire, und man alfo auch nicht fagen tonne , daß biefes frens lich etwas harte Urtheil, den gesetlichen Formen ent-Diese acht Oberpriester der belgegen fen. Themis, hatten also vetischen vergeffen , daß die allererfte und nothwendigfte Form und Erfodernig eines jeben Strafurtheils die ift, bag die Sandlung , welche durch eine richterliche Straffe geahns bet werden foll, burch irgend ein gultiges und landub. liches Gefet als ein Berbrechen oder Bergeben anges geben und bezeichnet fen.

Sobald ich von diefer Berwerffung meines Caffas tionsbegehrens formliche Ungeige erhielt, beeilte ich mich, um diefem bochft argerlichen Infurienhandel ein Ende ju machen, bem Urtheil bes Cantonsgerichts bas durch zu entsprechen, daß ich demselben eine mit dem Inhalt dieses Urtheils übereinstimmende schriftliche Ers flarung einfandte, und Diefer einen Brief benfügte, worin ich dem Cantonegericht anzeigte, , daß ich hoffe, daß das Bericht und meine Begenparthen, biefe Erflarung bem Urtheil entsprechend und genugthuend, und daher auch die perfonliche Stellung zwecklos und überfluffig finden, und diefe baber gerne und um fo mehr nachsehen werde, da diese schriftliche Ertlarung noch) mehr urfundlich fen als eine mundliche, und weit überbad Beit und Roftenaufwand baburch erfpart wurden Die niemandem nuten, für meine Lage und Umftande aber allerdinge beschwerlich fenn murden. "

Das Cantonsgericht, Das sich in dem Lauf dieses Geschäfts frenlich eben so wenig durch magistralische humanität und durch Burde des Benehmens, als durch richterlichen Berstand und Kenntnisse ausgezeichner hat, behielt zwar die schriftliche Erklärung ben der hand, beantwortete aber dieselbe einzig durch eine neuer Borladung zur personlichen Stellung, die es mir durch die hiesigen Cantonsautoritäten, und zwar unter Bestrohung von Gewalt intimieren ließ. Ich wandte mich

<sup>3)</sup> Es wurde zur Rechtsertigung dieses Urtheils an einer öffentlichen Gerichtsstelle angeführt: "daß nach den luzernschen Gerichtsübungen nur ein Zeuge zum Rechtsbeweise einer Klage erfoderlich sen"— allein ausser dem, daß diese Rechtsübung zu den Rechtsüncongruitäten gehört, die in einem ehemaligen aber wohl nicht in einem dermaligen Luzernerschen Gerichte, rechtsgültig seyn konnten, ist auch diese Rechtsübung nicht als Motiv im Urtheil angeführt.

<sup>4)</sup> Daß es richterliche Bubenstücke giebt, bemerkt und beweist selbst die hl. Schrift in mehreren Stellen. Es liegt mir also nur zu beweisen ob, daß daß Urtheil des Luzernerschen Distriktsgerichts, in die Classe derfelben gehore, und diesem onus probandi werde ich in der Publikation der Akten, ein Genüge thun:

nun an ben Juftigminifter, bem ich schon von meinem Borhaben, Dem Urtheil durch eine fchriftliche Erfla. rung ein Genuge gu thun, Rachricht gegeben, und der Diefes auch genehmigte, und eben fo wie ich, ben beften Erfolg davon erwartet hatte. Der Juftigminifter fchrieb nun felbst sowohl an das Cantonsgericht als an die Dermaltungstammer, um fie durch febr begrundete Borftellungen ju vermogen, fich mit der eingefandten schriftlichen Erflarung, als in jeder Abficht binreichend und genugthuend, ju begnügen - allein auch feine Dieffällige Beniftung mar vergebens; die Berwal tungstammer beantwortete ben Brief des Miniftere gar nicht, und bas Cantonegericht fchlug fein biegfälliges Anfinnen rund und roh ab, und ließ, jum Beweis wie wenig fich feine Mitglieder aus Diefer Borftellung machen, zugleich die zwente Intimation burch die hiefigen Cantonsautoritaten an mich ergeben.

Dieses Benehmen bewies mir deutlich genug, baf es diesen öffentlichen Behörden eben keineswegs um eine anständige Genugthuung für eine vermeintlich erlittene Beleidigung, sondern um ein Schausviel zur Befriedigung ihres Stolzes und ihrer leidenschaftlichen Rache, und zwar unter dem Vorwand und mit Misbrauch der gerichtlichen Formen und des richterlichen Unsehens und Rechts, zu thun sen.

Diesem rohen Beginnen und Borhaben glaubte ich mich nun allerdings verpflichtet, auf allen mir offenen rechtlichen Begen widerstehen zu mussen, sowohl weil es zur Burde und Psicht des freven Mannes gehört, sich der Rohheit und dem Unverstand auch im magistralischen Kleide widerieben zu durfen, als weil die magistralische Rohheit ein drücken des, in der bisherigen Barbaren der Sitten gegründetes Staatsübel der Schweizist, welches gewiß nie durch Rachgeben, sondern einzig durch die offenkundige Darstellung und Ahndung der Fälle, wirksam gebessert werden fann.

Ich mandte mich alie, nach der erhaltenen zwenten Intimation zur persönlichen Erscheinung, durch eine Betition unterm 16. Julius an den Bollzichungsausschuß, dem ich den Fall mit allen Acten vorlegte, die Gesehwidrigkeit und Unsörmlichkeit des Urtheils des Cantonsgerichts und die Rohheit und Unauständigkeit des Benehmens der luzernerschen Behörden gegen mich bewiese, und in Folge dessen den Vollziehungsrath um seinen Schuß und Dazwischenkunft gegen das gewaltthätige Benehmen und Absichten des Cantonsgerichts ers

fuchte, um nicht genothigt zu seyn, dem gesetwidrigen und unverständigen unt theil desselben durch die einstweilige frenwillige Verbannung aus meinem Vaterland, bis zur Riederherstellung der Herrschaft der Vernunft und des Rechts, zu entgehen.

Der Vollziehungsrath fand meine dießfällige Borftels lung und Ansuchen begründet; und da die damalige Lage dieser obersten Behorde nichts anders zur Untersstützung meiner Sache zu thun vergönnte, so überschickte derselbe nun dem Cantonsgericht ein Schreiben folgenden Inhalts: "Die Vollziehung glaube, daß dem Urtheil des Gerichts durch die demselben eingesandte schriftliche Erklärung ein billiges Genüge geschehen seh und daher wünsche sie, daß sich das Cantonsgericht mit dieser Erklärung begnügen, und dadurch diesem scandaldien Injurienhandel ein Ende geben möchte."

(Die Fortsetzung folgt.)

# Rleine Schriften.

Taschenkalender für die helvetische Jugend auf das Jahr 1801. Mit drep Kupfern. 12. Zürich b. Leonhard von Leer, (und in anderen Schweizer- Buchhandlungen, in verschiedenen Banden und zu verschiedenen Preisen). S. 95.

Diefer gang artige Taschenkalender enthalt nebft der beutschen und frangosischen Zeitrechnung nachsiehende gutgemählte Auffage :

1) Meine Wanderungen in die Alpen. Befchreibung einer Fußreife von Bern, nach Thun, Grindelmald, haslithal, und jurud über Brienz. 2) Raturliche Beschaffenheit der hohen Gebirge des Cantons Burich ( aus Norrman). 3) Bergreiselied. 4) Baden, (aus Bridels Fugreifen ). 5) Reise von Zurich bis Bi denschwyl (aus Bridel). 6) Das fürstliche Gotte haus und Stift Einsiedlen, oder St. Meinrats , Cell im finftern Wald, (aus Morrmann). 7) Schickseite der heiligen Idda, Grafin von Toggenburg, eine Les gende. 8) Ritter Toggenburg. Ballade von Schiller. Die Stufe 9) - 11) Das Gluck der Jugend. fen des menschlichen Lebensalters. Rrieg und Friede. Abams Sausihiere. Bier fleine Gedichte. 12), 13) Bon Bubereitung des Rafes und der Butter, (m. 2 Rupf.)